



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegekräfte in
Schleswig-Holstein
(Pflegekräftevereinigungsgesetz – PflVG)**

Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein (Pflegekräftevereinigungsgesetz – PflVG)

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Pflegekräftevereinigungsgesetz

§ 1

Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein

(1) Die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und führt das Landessiegel.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können werden:

1. die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sind oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen und

2. einen dieser Berufe in Schleswig-Holstein ausüben; die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden.

(3) Berufsangehörigen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, die ihren Beruf nicht, nicht mehr oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausüben, steht der freiwillige Beitritt offen.

(4) Ebenso können in Schleswig-Holstein tätige Altenpflegehelfer, Pflegeassistenten oder Personen, die eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben, der Vereinigung der Pflegekräfte freiwillig beitreten.

(5) Der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein freiwillig beitreten können auch Personen, die sich in Schleswig-Holstein in der Ausbildung nach

1. der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005),
3. der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe vom 13. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 355) oder
4. der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBI. MBW Schl.-H. 2013 S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW Schl.-H. S. 196),
befinden.

(6) Der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein freiwillig beitreten können auch Berufsfachverbände, die die beruflichen Belange der Angehörigen der Pflegeberufe in Schleswig-Holstein vertreten und ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

(7) Die Vereinigung der Pflegekräfte kann in der Hauptsatzung (Art. 5) regeln, dass weiteren Personen der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft offen steht.

§ 2

Aufgaben und Verordnungsermächtigung

(1) Aufgabe der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein ist es insbesondere,

1. die Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe zu vertreten, zu fördern und zu stärken,
2. die Fortbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fortbildungsangebote zu entwickeln,
3. Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft zu entwickeln und fortzuschreiben,
4. Erhebungen zum Arbeitskräftebedarf in der Pflege und zur Arbeitssituation von Angehörigen der Pflegeberufe durchzuführen,

5. den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Pflegewesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen, Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen zu unterbreiten und Gutachten zu erstatten oder geeignete Sachverständige zu benennen und

6. ihre Mitglieder in berufsrechtlichen, berufsethischen und fachlichen Belangen zu beraten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu bestimmen.

(2) Die Behörden sollen in Angelegenheiten, die den Bereich der Pflege betreffen,

1. der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein auf Anfrage Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, und

2. die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein frühzeitig anhören.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erforderlich ist, ist die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten.

(3) Die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein soll mit Institutionen und Verbänden im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammenwirken. Hierzu kann sie sich insbesondere an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.

§ 3

Organe

(1) Organe der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sind mindestens 1 000 natürliche Personen Mitglied der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht bei einer Mitgliederzahl von weniger als 10 000 natürlichen Personen aus 100 Delegierten, im Übrigen aus 120 Delegierten. Die Delegierten werden

1. zu drei Vierteln von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 bis Abs. 5 durch geheime Abstimmung gewählt und

2. zu einem Viertel durch die Mitglieder nach § 1 Abs. 6 entsendet.

Die entsendeten Delegierten müssen Mitglieder der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein sein. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung

1. beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein, insbesondere über den Haushaltsplan und über Satzungen, und

2. wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(3) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Der Präsident vertritt die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein nach außen und leitet die Geschäftsstelle.

§ 4

Beirat

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung gewählt. Vier weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden einvernehmlich von den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen und von Krankenhäusern benannt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bestellt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die jeweils nicht dem Kreis der Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 angehören. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein.

(2) Bevor die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung über Fragen der Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Pflegeberufe beschließt, hat sie ein Votum des Beirats einzuholen. Dieses Votum ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

§ 5

Hauptsatzung

Die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein gibt sich eine Hauptsatzung. Darin sind insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. die Begründung, die Ausgestaltung und die Beendigung der Mitgliedschaft natürlicher Personen und der Verbände,

2. den Organisationsaufbau und die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe,
3. die Wahl der Mitglieder des Beirats und die Arbeitsweise des Beirats,
4. das Finanzwesen,
5. die gesetzliche Vertretung und
6. die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein und für Leistungen, die die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein erbringt.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

§ 6

Finanzierung und Aufsicht

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(2) Die Aufsicht über die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren. Die Aufsicht des Landes richtet sich nach Maßgabe der §§ 19, 51 und 52 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bestellt innerhalb von sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Gründungsausschuss mit 25 Mitgliedern. Hierbei werden die Vorschläge der Berufsverbände und Vereinigungen, die die Interessen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege in Schleswig-Holstein vertreten, berücksichtigt.

(2) Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte entsprechend § 3 Abs. 3 einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Hauptsatzung. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der vorläufige Vorstand beruft innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung die erste Mitgliederversammlung ein oder führt nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung durch und beruft unverzüglich nach der Wahl die erste Delegiertenversammlung ein. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des von der ersten Mitgliederversammlung oder der ersten Delegiertenversammlung gewählten Vorstands.

Art. 2

Aufhebung des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz – PBKG)

Das Pflegeberufekammergesetz (PBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2015 (GVOBl. S. 2015, 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. S. 351) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Art. 3

Aufhebung der Landesverordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein sowie die von der Kammerversammlung durchzuführenden Wahlen (Wahlverordnung der Pflegeberufekammer – PBKWVO)

Die Landesverordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein sowie die von der Kammerversammlung durchzuführenden Wahlen (Wahlverordnung der Pflegeberufekammer-PBKWVO) vom 14. März 2017 (GVOBl. 2017 S. 177) wird aufgehoben.

Art. 4

Auflösung und Abwicklung

§ 1

Auflösung

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein stellt ihre Tätigkeit zum 31. Dezember 2020 ein. Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird aufgelöst.

§ 2

Abwicklung

- (1) Nach der Auflösung der Pflegeberufekammer wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.
- (2) Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten die Vorschriften des Pflegeberufekammergesetzes und die Satzungen der Pflegeberufekammer, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.
- (3) Auf das Abwicklungsverfahren sind § 45, § 48 Abs. 2 und 3, §§ 52 und 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind aus dem Vermögen der Pflegeberufekammer zu tragen.
- (5) Verbleibt bei der Pflegeberufekammer im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser gem. § 39 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig – Holstein (LVwG S-H) auf das Land über.
- (6) Für die Bekanntmachung der Aufhebung gilt § 38 Abs. 4 LVwG S-H entsprechend.

Art. 5

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.17), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben
2. Absatz 3 wird Absatz 2

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der nachfolgende § 4 eingefügt:

§ 4

Fortbildungspflicht

Nach Artikel 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besteht für Gesundheits- und Krankenpfleger eine Fortbildungspflicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dieser Fortbildungspflicht zu regeln.

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz

Das Ausführungsgesetz zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG) vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein mit zwei Vertretern.“

Artikel 8

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 werden die Worte „die Pflegeberufekammer“ durch die Worte „die Vereinigung der Pflegekräfte“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Art. 1 – Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein:****Zu § 1:**

Durch Abs. 1 wird eine „Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder der Körperschaft können Angehörige der Pflegeberufe und Berufsfachverbände der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein werden. Damit wird ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss aller maßgeblichen Akteure aufseiten der Pflegenden in Schleswig-Holstein ermöglicht. Die Pflege in Schleswig-Holstein erhält somit eine starke gemeinsame Stimme. Die Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht der bestehenden Heilberufekammern. Die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein kann daher auf Augenhöhe mit den Heilberufekammern agieren. Dadurch erhält die Vereinigung mehr berufspolitisches Gewicht als es ein privatrechtlich organisierter Verband entfalten kann. Die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein wird als Selbstverwaltungskörperschaft ausgestaltet. Das heißt, sie regelt ihre eigenen Angelegenheiten kraft ihrer Satzungsautonomie selbst. Die Vereinigung erhält Aufgaben, die sie im Rahmen ihres gesetzlich verliehenen Gestaltungsspielraums eigenverantwortlich ausfüllen kann. Die Körperschaft führt das Landessiegel. Nach Abs. 2 Satz 1 ist die Mitgliedschaft in der Körperschaft freiwillig. Eine Körperschaft mit verpflichtender Mitgliedschaft und Beitragspflicht entspricht nicht dem Wunsch der Mehrheit der Berufsgruppe, wie es sich anschaulich aus den zahlreichen Protesten und eingereichten Petitionen ergeben hat. Da mit der Begründung einer Pflichtmitgliedschaft ein erheblicher Eingriff in Grundrechte der Pflegekräfte verbunden ist, darf dieses Instrument zudem nur gewählt werden, wenn es für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft unabdingbar ist. Dies ist derzeit nicht der Fall. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers soll also dahingehend ausgeübt werden, dass eine Körperschaft mit freiwilliger Mitgliedschaft im Gegensatz zu der bestehenden Pflegeberufekammer begründet wird. Damit wird das primäre Ziel einer starken Interessenvertretung für die Pflege adäquat und wirksam erreicht. Eine Pflichtmitgliedschaft aller beruflich Pflegenden in Schleswig-Holstein ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Mitglieder der Vereinigung der Pflegekräfte können alle Personen werden, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits und Kinderkrankenpfleger sind und einen dieser Berufe in Schleswig-Holstein ausüben.

Mitglieder können auch in der Pflege tätige Personen werden, die eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen, beispielsweise Krankenschwestern und Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden, unabhängig von dem zeitlichen Umfang der Anwendung oder Verwendung. Somit können auch Personen Mitglied der Vereinigung der Pflegekräfte werden, die zwar nicht im engeren Sinne Patienten pflegen, deren Berufsbezeichnung aber beispielsweise Voraussetzung für die Übernahme der beruflichen Tätigkeit ist oder wenn die Ausübung des Berufes die Anwendung oder Verwendung berufsgruppenspezifischer Fachkenntnisse erfordert (beispielsweise auch

innerhalb von Behörden, Verbänden oder anderen Institutionen sowie Lehr-, Gutachter- oder Beratungstätigkeiten). Der Beruf wird beispielsweise auch ausgeübt in Zeiten des Erholungs- und Sonderurlaubs, des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie einer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung, soweit das arbeitsvertragliche Verhältnis fortbesteht. Die private Erbringung von Pflegeleistungen erfüllt nicht den Tatbestand der Berufsausübung.

Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, Beschäftigte der Alten- sowie Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Auszubildende können der Vereinigung der Pflegekräfte freiwillig beitreten. Die Vereinigung der Pflegekräfte kann darüber hinaus in der Hauptsatzung die freiwillige Mitgliedschaft weiterer Personengruppen regeln, die mit direktem Bezug zur professionellen Pflege von Patienten beruflich tätig sind, ohne über eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu verfügen. Mitglieder bereits bestehender Heilberufekammern sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Zu § 2:

In § 2 Abs. 1 werden die maßgeblichen Aufgaben der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein geregelt. Primäre Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe in Schleswig-Holstein (Nr. 1). Dies beinhaltet die Geltendmachung der Interessen des Berufsstands der Pflegekräfte gegenüber Staat und Gesellschaft auf allen Ebenen und bei allen geeigneten Anlässen mit dem Ziel, die Bedeutung des Berufsstands in das politische und gesellschaftliche Bewusstsein zu rücken und in verschiedenster Hinsicht Verbesserungen für die Berufsangehörigen anzustoßen.

Eine wesentliche Aufgabe ist auch die Förderung der Fortbildung der Pflegekräfte (Nr. 2). Die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte kann hierzu innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich Konzepte entwickeln, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen konzipieren oder unterstützen. Die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte soll sich bei der Erarbeitung von Qualitätsrichtlinien einbringen, etwa im Rahmen eines Verfahrens beim Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136 Abs. 3 SGB V oder sofern durch eine künftige Bundespflegekammer fachliche Leitlinien o.Ä. erstellt werden (Nr. 3).

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird der Arbeitsmarkt für Pflegekräfte in den kommenden Jahren immer mehr in den Fokus rücken. Eine wichtige Aufgabe der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte nach Nr. 4 ist daher die Durchführung von Erhebungen zum Fachkräftebedarf in der Kranken- und Altenpflege sowie zu den Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten („Pflegetechnik“).

Die Vorschrift in Nr. 5 enthält unter anderem die Regelung zur Erstattung von Gutachten auf Verlangen von Behörden oder Gerichten sowie die Benennung von Gutachtern ist an eine entsprechende Regelung im Heilberufekammergesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG) angelehnt. Die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte ist die berufene Stelle, um Gutachten aus dem Bereich der Pflege mit der notwendigen Objektivität und Fachkunde zu erstatten oder geeignete Gutachter zu benennen.

Nach Nr. 6 obliegt der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte die Beratung ihrer Mitglieder in berufsfachlicher Hinsicht, aber auch in berufsrechtlichen

und berufsethischen Fragen. Auch insoweit ist die Körperschaft geeignet und in der Lage, Pflegekräfte objektiv und sachgerecht zu beraten. Anspruch auf eine entsprechende Beratung haben die Mitglieder der Körperschaft als Ausfluss ihrer Mitgliedschaft.

In Satz 2 wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ermächtigt, der Vereinigung der schleswig-holsteinische Pflegekräfte durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu übertragen. Die Körperschaft kann als Organ der mittelbaren Staatsverwaltung insbesondere auch staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis übernehmen und somit staatliche Stellen entlasten. Perspektivisch kommen insoweit der Vollzug einer staatlichen Berufsordnung oder einer Weiterbildungsordnung für die Pflegenden in Betracht.

Vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen ist die Körperschaft nach rechtsstaatlichen Grundsätzen anzuhören. Insbesondere muss der Körperschaft vor Erlass einer Rechtsverordnung Gelegenheit gegeben werden, darzulegen, ob oder unter welchen personellen und sächlichen Voraussetzungen sie in der Lage ist, eine etwaige neue Aufgabe zu übernehmen. Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass Behörden der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte in Angelegenheiten der Pflege auf Anfrage Auskunft erteilen sollen und sie bei Maßnahmen und geplanten Regelungen frühzeitig anhören sollen. Satz 2 ergänzt die Aufgabenzuweisung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 um eine datenschutzrechtliche Befugnis, personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten. Abs. 3 stellt klar, dass die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte mit allen anderen Institutionen im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammenarbeiten soll. Ziel soll dabei stets die Förderung und Stärkung der Interessen des pflegerischen Berufsstands sein. Zu diesem Zweck ermächtigt Satz 2 die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte, sich an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vereinigungen zu beteiligen oder solche zu gründen. Auf Bundesebene kann sich die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte mit vergleichbaren Institutionen anderer Länder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Darunter fällt insbesondere die Gründung oder der Beitritt zu einer „Bundespflegekammer“. Eine solche ist – wie etwa auch die Bundesärztekammer – regelmäßig keine Körperschaft, sondern ein nicht eingetragener Verein.

Zu § 3:

Organe der Körperschaft sind nach Abs. 1 – in Anlehnung an die Heilberufekammern – eine Mitgliederversammlung und ein Vorstand. Während der Vorstand die laufenden Geschäfte der Körperschaft führt, entscheidet die Mitgliederversammlung als Hauptorgan über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft. Aus Gründen der Praktikabilität tritt ab einer Mitgliederzahl von 1.000 natürlichen Personen an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung (Satz 2). Die Einberufung einer Versammlung aller Mitglieder stößt ab einer gewissen Mitgliederzahl an organisatorische und logistische Grenzen. Zudem ist ab einer bestimmten Größe einer Versammlung keine konstruktive Beratung und Abstimmung mehr möglich. Daher wird als Grenze eine Mitgliederzahl von 1.000 festgelegt, ab der statt einer Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung die Funktion des Hauptorgans der Körperschaft wahrnimmt. Bei einer Mitgliederzahl von 1.000 bis 10.000 natürlichen Personen besteht die Delegiertenversammlung aus 100 Delegierten, bei

mehr als 10.000 Mitgliedern besteht die Delegiertenversammlung aus 120 Delegierten (Satz 3). Eine weitere Abstufung der Größe der Delegiertenversammlung erscheint derzeit nicht erforderlich. Lediglich bei Mitgliederzahlen von mehreren 10 000 könnte es geboten sein, die Zahl der Delegierten weiter zu erhöhen. Derzeit ist aber davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Delegiertenzahlen die einzelnen Berufsgruppen in der Pflege, aber auch die verschiedenen Berufsfelder (ambulant/stationär), sowie die regionale Verteilung adäquat in der Delegiertenversammlung abgebildet werden können. Gleichzeitig ist durch die überschaubare Größe der Delegiertenversammlung ein sachgerechtes Arbeiten gewährleistet. Satz 4 sieht vor, dass drei Viertel der Delegierten durch geheime Wahl unter allen natürlichen Personen, die Mitglieder der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte sind, bestimmt werden (Nr. 1). Daneben können von den Mitgliedsverbänden ein Viertel der Delegierten in die Delegiertenversammlung entsendet werden (Nr. 2). Somit besteht die Delegiertenversammlung bei einer Größe von 100 Delegierten aus 75 gewählten und 25 entsendeten bzw. bei einer Größe von 120 Delegierten aus 90 gewählten und 30 entsendeten Delegierten. Die von den Verbänden entsendeten Delegierten müssen ebenfalls Mitglieder der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte sein (Satz 5). Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig (Satz 6).

Einzelheiten zum Wahlverfahren bei der Wahl der Delegierten regelt die Hauptsatzung.

Nach Abs. 2 Nr.1 beschließt die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft. Beispielhaft werden hier insbesondere der Haushaltsplan und die Satzungen der Körperschaft genannt. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehört zudem die Wahl des Vorstands (Nr. 2). Dieser wird aus der Mitte der Versammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Nach Abs. 3 Satz 1 besteht der Vorstand besteht aus einem Präsidium, also einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, sowie acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Durch die Größe von insgesamt elf Vorstandsmitgliedern ist gewährleistet, dass im Vorstand alle Berufsgruppen der Pflege und auch regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig (Satz 2). Der Vorstand führt nach Satz 3 die laufenden Geschäfte der Körperschaft. Vertreten wird diese rechtlich nach außen durch den Präsidenten bzw. – im Verhinderungsfall – durch den Vizepräsidenten (Satz 4). Praktisch wird die laufende Verwaltungstätigkeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle abgewickelt. Formal leitet der Präsident die Geschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Zu § 4:

Neben den Organen der Körperschaft wird als dauerhaftes Gremium ein Beirat installiert (Abs. 1). In der Pflegelandschaft ist die Gemengelage mit Akteuren verschiedenster Ebenen und Interessenlagen groß. Nicht wenige Verbände fungieren einerseits als Vertretung der Pflegekräfte und betreiben andererseits selbst Pflegeeinrichtungen. Der Beirat kann durch seine paritätische Besetzung dazu beitragen, etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Pflegekräften und der Arbeitgeberseite bereits im Vorfeld einer Entscheidung auszuräumen und gemeinsame Lösungen auf den

Weg zu bringen. Dadurch können öffentliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Dies steigert die Akzeptanz gefundener Lösungen und Kompromisse. In dem Beirat sind jeweils vier Angehörige der Pflegekräfte sowie vier Vertreter von Trägern von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern vertreten. Hinzu kommt ein unabhängiger Vorsitzender. Die überschaubare Größe des Gremiums soll effiziente Beratungen und Entscheidungen ermöglichen.

Die vier Vertreter der Pflegekräfte im Beirat werden von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte gewählt (Satz 2). Diese Vertreter können aus der Mitte der Versammlung stammen oder können auch andere Pflegekräfte sein, die von der Versammlung als geeignete Vertreter für den Beirat bestimmt werden.

Die vier Vertreter der Einrichtungsträger und Krankenhäuser sollen einvernehmlich durch deren jeweilige Verbände benannt werden (Satz 3). Zu den Modalitäten der Wahl bzw. der Benennung der Beiratsmitglieder kann die Hauptsatzung nähere Regelungen treffen. Der Vorsitzende des Beirats wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren benannt. Der Vorsitzende darf weder der Seite, der von der Mitglieder- oder der Vollversammlung gewählten Pflegekräfte, noch der Seite der Einrichtungsträger angehören. Der Vorsitzende soll insbesondere eine vermittelnde Rolle einnehmen und als „unparteiisches Beiratsmitglied“ auf konstruktive Beratungen und sachgerechte Entscheidungen hinwirken. Letztlich kann die Stimme des Vorsitzenden bei Abstimmungen im Beirat den Ausschlag geben, wenn sich die Bänke der Pflegekräfte und Einrichtungsträger in einer Frage nicht einigen können.

Die Mitglieder des Beirats einschließlich des Vorsitzenden sind ehrenamtlich tätig (Satz 5).

Die Hauptsatzung der Körperschaft kann bestimmen, ob und in welcher Höhe, den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden.

Für administrative Tätigkeiten (Einladung, Organisation der Sitzungen, Protokollführung, Ausfertigung von Schriftsätzen o.Ä.) bedient sich der Beirat der Geschäftsstelle der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte (Satz 6).

In Abs. 2 ist festgelegt, bei welchen Fragen der Beirat angehört werden muss. Bevor die Mitgliederversammlung oder die Vollversammlung in Fragen der Fort- und Weiterbildung Beschlüsse fassen kann, ist zwingend ein Votum des Beirats einzuholen (Satz 1). Dabei ist kein enger Maßstab anzulegen. Das Thema Fort- und Weiterbildung ist für Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser essenziell und kostenrelevant. Daher ist es sachgerecht, dass die Mitgliederversammlung oder die Vollversammlung vor Beschlüssen oder beabsichtigten Maßnahmen zu diesem Thema zunächst den Beirat beteiligt. In diesem Fall ist das Votum des Beirats bei geplanten Entscheidungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen (Satz 2). Das heißt, dass das Organ der Körperschaft sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen muss und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen darf. Unschädlich sind dabei unwesentliche Abweichungen, die nicht den Kerngehalt des Votums betreffen. Der Beirat ist indes nur zu beteiligen, wenn die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung zum Thema Fort- und Weiterbildung einen Beschluss fassen will, da es hierbei

nur um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehen kann, beispielsweise Satzungsregelungen oder den Erlass von Bearbeitungsrichtlinien.

Zu § 5:

§ 5 beinhaltet die Rechtsgrundlage für den Erlass der Hauptsatzung der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte.

Nr. 1: Darin sind nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Mitgliedschaft. Hier ist das Meldewesen zu regeln und sind nähere Bestimmungen über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft von Pflegekräften und Verbänden zu treffen. Des Weiteren können bestimmte Mitgliederrechte fixiert werden oder auch die Erhebung von (freiwilligen) Mitgliedsbeiträgen vorgesehen werden.

Nr. 2: Hier kann die Körperschaft z.B. regeln, welche Gremien eingerichtet werden sollen, ob es etwa bestimmte feste Ausschüsse geben soll. Langfristig könnte damit auch eine Organisationsstruktur mit regionalen Untergliederungen der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte eingerichtet werden. Insoweit können Regelungen über die sachgerechte Besetzung des Vorstands getroffen und diesem sowie der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen werden. Weiter ist das Verfahren bei Abstimmungen innerhalb der Organe zu regeln, insbesondere Fragen der Beschlussfähigkeit, zur erforderlichen Mehrheit, zur Stimmenthaltung, zur Stimmgleichheit und zu Stichentscheiden.

Nr. 3: Hier ist der Modus zu bestimmen, nach dem die in den Beirat zu entsendenden Angehörigen der Pflegekräfte durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu wählen sind.

Nr. 4: Dies betrifft z.B. Regelungen in Bezug auf die Verwendung der Haushaltsmittel, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen.

Nr. 5: Hier ist u.a. festzulegen, wer aus dem Präsidium oder dem Vorstand die Körperschaft vertritt, wenn der Präsident oder das gesamte Präsidium verhindert sind.

Nr. 6: Auch wenn die Körperschaft keine Mitgliedsbeiträge erhebt, kann sie Regelungen treffen über die Erhebung von Gebühren für sonstige Leistungen, die die Körperschaft erbringt (z.B. Beratung, Ausstellen von Bescheinigungen, Erstattung von Gutachten; künftig ggf. Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsleistungen). Satz 3 stellt klar, dass die Hauptsatzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bedarf.

Zu § 6:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushalts erhält. Die Mittel müssen dabei so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Körperschaft gewährleistet ist. Ungeachtet dessen richtet sich die konkrete Höhe der jeweiligen Zuwendung nach den Festlegungen im geltenden Haushaltsplan.

Nach Abs. 2 führt das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die Aufsicht über die Vereinigung der schleswig-holsteinischen

Pflegekräfte. In der Regel handelt es sich dabei um Rechtsaufsicht. Soweit es um die Verwendung der staatlichen Mittel und übertragenen Landesaufgaben geht, hat das die Rechtsaufsicht führende Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren entsprechend § 19 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) auch die Fachaufsicht (Satz 2). Das heißt, dass insoweit nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Körperschaft überprüfbar ist. Eingriffe in das Verwaltungsermessen der Körperschaft sind indes auf gravierende Fälle beschränkt, etwa wenn das Gemeinwohl ein aufsichtliches Einschreiten erfordert.

Die Rechtsaufsicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 51 und 52 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. den §§ 122 – 131 der Gemeindeordnung (GO). Dass die Rechtsaufsicht führende Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren kann nach Satz 3 zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist. Wesentlich ist, dass ein Vertreter der Rechtsaufsicht bei Bedarf während einer Sitzung auch spontan das Wort zu einem bestimmten Thema ergreifen können muss, wenn Bedenken bestehen, dass ansonsten rechtswidrige Beschlüsse gefasst werden. In diesem Fall kann es nicht im Ermessen der Versammlung stehen, ob und wann einem Vertreter der Rechtsaufsicht das Wort erteilt wird. Sofern sich während einer Sitzung rechtsaufsichtlich relevante Fragen ergeben, ist es sinnvoll, dass der Vertreter der Rechtsaufsicht hierzu unmittelbar Stellung nimmt. Hierdurch können ggf. lange Diskussionen und Beschlüsse vermieden werden, die im Nachgang in einem aufwändigen Verfahren rechtsaufsichtlich beanstandet werden müssten. Die getroffene Regelung ist auch bei den Heilberufekammern üblich und im HBKG (§§ 77 ff. HBKG) vorgesehen.

Zu § 7:

Die Übergangsvorschrift regelt das Verfahren nach Erlass dieses Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte mit ihren gesetzlich vorgesehenen Organen arbeitsfähig ist. Nach Abs.1 beruft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen 25-köpfigen Gründungsausschuss. Dieser Ausschuss hat die Funktion einer vorläufigen Delegiertenversammlung. Die Berufung der Mitglieder des Gründungsausschusses soll auf Vorschlag der maßgeblichen Interessen- und Berufsverbände der von der Körperschaft vertretenen Berufsgruppen in der Pflege, einschließlich der Gewerkschaften, erfolgen.

Nach Abs. 2 wählt der Gründungsausschuss aus seiner Mitte einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Hauptsatzung. Mit Wahl des vorläufigen Vorstands ist die Körperschaft rechtlich handlungsfähig. Es können damit bereits Verträge im Namen und mit Wirkung für die Körperschaft geschlossen werden. Der Gründungsausschuss erarbeitet und beschließt die vorläufige Hauptsatzung der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte, auf deren Grundlage der weitere Gründungsprozess der Körperschaft abgewickelt wird. Die Satzung wird durch das vorsitzende Mitglied des vorläufigen Vorstands ausgefertigt. Die vorläufige Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren. Die Gründungsphase der Körperschaft endet mit Einberufung der ersten Sitzung des Hauptorgans der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte. Nach Maßgabe der vorläufigen Hauptsatzung beruft der vorläufige Vorstand die erste Mitgliederversammlung ein oder führt eine

Wahl zur ersten Delegiertenversammlung durch (Abs. 3 Satz 1). Dies hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung des Gründungsausschusses zu erfolgen. Es sind also zwölf Monate Zeit, um die notwendige Satzung zu erlassen und das Wahlverfahren durchzuführen bzw. die Versammlung einzuberufen. Diese Zeit ist ausreichend, weil die personenbezogenen Daten aller Mitglieder und damit auch aller Wähler und Wahlberechtigten bekannt sind, da alle Mitglieder der Körperschaft ihre Daten im Rahmen der Begründung ihrer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt haben. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit der Wahl des regulären Vorstands der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Pflegekräfte durch die erste Delegiertenversammlung oder die erste Mitgliederversammlung (S. 2).

zu Art. 2 – Aufhebung des Pflegeberufekammergesetzes (PBKG):

Die Beendigung der öffentlichen Körperschaft unterliegt als *actus contrarius* grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Entstehung. Daher bedarf es zur Aufhebung der Pflegeberufekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 LVwG eines Gesetzes.

Das Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege vom 16. Juli 2015 (GVOBl. 2015, S. 206) braucht nicht mehr aufgehoben zu werden. Denn am 21.04.2018 hat die konstituierende Kammerversammlung stattgefunden. Gem. Artikel 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. S. 206, 220) tritt das Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege zwölf Monate nach Konstituierung der ersten Pflegeberufekammerversammlung außer Kraft.

zu Art. 3 – Aufhebung der Wahlverordnung der Pflegeberufekammer (PBKWVO):

Art. 3 regelt die Aufhebung der Landesverordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein sowie die von der Kammerversammlung durchzuführenden Wahlen (Wahlverordnung der Pflegeberufekammer – PBKWVO).

zu Art. 4 - Auflösung und Abwicklung:

Die §§ 1 u. 2 regeln die Auflösung und Abwicklung der Pflegeberufekammer. In § 1 S. 1 u. 2 wird daher die Einstellung der Tätigkeit und Auflösung der Pflegeberufekammer angeordnet. § 2 regelt das Prozedere der Abwicklung und stellt klar welche Schritte dazu zählen. Die Regelung in § 2 Abs. 2, die zu einem zeitweiligen Fortbestehen der Pflegeberufekammer führt, ist erforderlich, um die notwendige Abwicklung zu ermöglichen. Dazu bedarf es der weiteren Rechtspersönlichkeit der Pflegeberufekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Abwicklung. Aus § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergibt sich das neue Verbindlichkeiten nur eingegangen werden können, soweit sie dem Zweck der Abwicklung dienen. Nach § 2 Abs. 4 sind die Kosten der Abwicklung aus dem Vermögen der Pflegeberufekammer zu tragen. Gem. § 39 Abs. 3 LVwG ist soweit ein Vermögensüberschuss bei der Abwicklung verbleibt das Land anfallberechtigt (§ 2 Abs. 5).

§ 2 Abs. 6 stellt klar, dass bei Aufhebung durch Gesetz eine Bekanntmachung der Aufhebung im Amtsblatt nicht erforderlich ist, da die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) erfolgt.

zu Art. 5 – Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen:

§ 1 Abs. 2 kann aufgehoben werden, da durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zukünftig keine Regelungen gem. § 3 Nr. 4 Pflegeberufekammergesetz (PBKG) zur Weiterbildung mehr getroffen werden können und im Übrigen bisher auch noch nicht getroffen worden sind. Die Weiterbildung für Angehörige der Pflegeberufe richtet sich damit weiterhin nach dem Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen.

zu Art. 6 – Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen:

In § 4 ist die Fortbildungspflicht wieder aufgenommen worden und die Ermächtigung, für das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln, da § 30 Nr. 7 PBKG, der die Fortbildungspflicht vorsieht, zukünftig entfällt.

zu Art. 7 – Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV – Versorgungsstrukturgesetz:

Bei der für die Gesundheitsplanung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird ein Gemeinsames Landesgremium im Sinne des § 90 a SGB V errichtet. Bisher ist die Pflegeberufekammer gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe i des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG) mit zwei Vertretern in diesem Landesgremium vertreten. Zukünftig werden diese Vertreter von der Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein entsandt werden.

zu Art. 8 – Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes:

Im Rahmen des Katastrophenschutzes arbeitet die untere Katastrophenschutzbehörde nach § 21 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) mit Einrichtungen, berufsständischen Vertretungen und Berufsverbänden des Pflege- und des medizinisch-technischen Personals zusammen. Diese sind nach § 23 LKatSG verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder Fortbildungsmaßnahmen anzubieten. Zukünftiger Partner und Interessenvertretung für die Pflegeberufe ist anstelle der Pflegeberufekammer die Vereinigung der Pflegekräfte in Schleswig-Holstein.

zu Art. 9 – Inkrafttreten:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Jörg Nobis und die Fraktion der AfD